

G. Ergänzungen

I. Ideelle und kommerzielle Persönlichkeitsinteressen

Das Persönlichkeitsrecht spaltet sich in zwei unterschiedliche Bereiche auf. Das Selbstbestimmungsrecht und der soziale Geltungsanspruch sichern im Grundsatz ideelle Persönlichkeitsinteressen. Davon ist das Recht auf kommerzielle Selbstbestimmung zu unterscheiden. Es hat kommerzielle Interessen zum Gegenstand, zumeist geht es um das kommerzielle Nutzen von Bekanntheit (= Werbung etc.) und in der Regel nicht um klassische Äußerungsfälle. Der Bereich wird aufgrund des Sachzusammenhangs in der Vorlesung Immaterialgüterrecht behandelt.

Die Unterscheidung zwischen ideellen und kommerziellen Persönlichkeitsinteressen ist wichtig, weil beide Bereiche unterschiedlich behandelt werden.

Ein wichtiger Unterschied betrifft die Anspruchsseite. Der persönlichkeitsrechtliche Entschädigungsanspruch (dazu später) soll unter anderem – insoweit ähnlich wie das Schmerzensgeld – auch zur Genugtuung und zum Ausgleich von Nichtvermögensschäden dienen. Er steht daher nur demjenigen zu, der in ideellen Persönlichkeitsinteressen verletzt worden ist. Die Verletzung kommerzieller Persönlichkeitsinteressen wird anders behandelt. Sie führt typischerweise zu Vermögensschäden und Schadensersatzansprüchen. Der zu ersetzende Schaden wird in Anlehnung an das Urheber- und Markenrecht im Wege einer speziellen Berechnungsmethode bestimmt (siehe Vorlesung Immaterialgüterrecht). Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

Weitere wichtige Unterschiede ergeben sich, wenn der Verletzte nach der Persönlichkeitsverletzung verstirbt oder sein Ansehen erst nach seinem Tod geschmälert wird.

II. Tod nach Persönlichkeitsverletzung

Ist jemand zu Lebzeiten in seiner Persönlichkeit verletzt worden und stirbt er danach, so stellt sich die Frage nach möglichen Rechten von Erben. Klar ist, dass bestimmte ideelle Persönlichkeitsinteressen untrennbar mit der berechtigten Person verbunden sind. Beispielsweise ist das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung weder auf eine andere Person übertrag- noch vererbbar. Davon zu unterscheiden ist aber die Frage, ob Ansprüche, die dem Verstorbenen zu Lebzeiten entstanden sind, auf die Erben übergehen oder von ihnen irgendwie geltend gemacht werden können

- Nach Ansicht der Rechtsprechung ist der Anspruch auf Entschädigung nicht vererbbar, BGH vom 29.4.2014 (Sohn von Peter Alexander), BGHZ 201, 45, 48 ff. Rn. 8 ff. Der BGH spricht dem Entschädigungsanspruch, der nur bei der Verletzung ideeller Persönlichkeitsinteressen eingreifen kann, einen höchstpersönlichen Charakter zu und sieht ihn deshalb als nicht rechtsnachfolgefähig/vererbbar an. Der Sohn von Peter Alexander kann also keine Entschädigung verlangen, wenn sein Vater beleidigt wird und stirbt, bevor er den Entschädigungsanspruch durchsetzen kann. Zu der

Entscheidung zu Recht kritisch und lesenswert *Wolf GreifR* Heft 18 Oktober 2014, 138 ff.

BGH vom 29.11.2021, BGHZ 232, 68 ff.

- Verletzungen von kommerziellen Persönlichkeitsinteressen beurteilt die Rechtsprechung dagegen anders, weil es um vermögenswerte Bestandteile des Persönlichkeitsrechts geht. Sie sind nach BGH vom 1.12.1999 (Marlene Dietrich), BGHZ 143, 214 ff. vererbungsfähig. Die Tochter und Alleinerbin von Marlene Dietrich kann also Schadensersatz verlangen, wenn ein Autohersteller unzulässig den „Marlene-Kult“ für eine Sonderserie ausnutzt und damit einen Werbewert nutzt, über den allein die Berechtigte beziehungsweise deren Tochter entscheiden dürfen.

III. Persönlichkeitsverletzung nach dem Tod des ursprünglichen Rechtsträgers

Das Persönlichkeitsrecht kann über den Tod des ursprünglichen Rechtsträgers hinauswirken.

1. Verletzung ideeller Persönlichkeitsinteressen

Das Recht gewährt einen Schutz gegen postmortale Verletzungen ideeller Persönlichkeitsinteressen, weil auch Tote nach der Verfassung und den „Anschauungen unseres Kulturkreises“ ein Recht auf Wahrung ihrer Würde haben, BGH vom 20.3.1968 (Mephisto), BGHZ 50, 133, 138. Menschenwürde und freie Selbstentfaltung zu Lebzeiten sind nur dann zureichend gewährleistet, wenn der Mensch für die Zeit nach dem Tode zumindest auf elementare Sicherungen seines Ansehens vertrauen und in dieser Erwartung leben kann, BGH vom 20.3.1968 (Mephisto), BGHZ 50, 133, 139.

Dieser postmortale Schutz deckt sich im Ausgangspunkt und in der methodischen Prüfung mit dem Schutz für lebende Personen. Es gibt aber Besonderheiten.

Komponenten des Persönlichkeitsrechts, die auf den Schutz von Entfaltungs- und Handlungsmöglichkeiten gemünzt sind, können nur in Bezug auf lebende Personen verletzt werden, BGH vom 6.12.2005 (Mordkommission Köln), BGHZ 165, 203, 205 mwN. Ein Verstorbener kann keine soziale Ächtung mehr erleiden und wird nicht wie zu Lebzeiten in Privat- und Intimsphäre oder einem Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person geschützt, sondern allein in dem Rahmen, der durch den Schutz der nicht abwägungsfähigen Menschenwürde vorgegeben ist, BVerfG vom 24.10.2022 (Kohl-Protokolle I), NJW 2023, 755, 756 Rn. 26 ff. mwN. Ein Schutz besteht daher allein gegenüber grober Herabwürdigung und Erniedrigung und groben Entstellungen des durch eigene Lebensleistung erworbenen Geltungsanspruchs, BGH vom 29.11.2021 (Kohl-Protokolle I), NJW 2022, 847, 854 Rn. 20 mwN. Zugleich schwindet das Schutzbedürfnis des Verstorbenen in dem Maße, in dem die Erinnerung an ihn verblassen, BVerfG vom 24.10.2022 (Kohl-Protokolle I), NJW 2023, 755, 756 Rn. 29.

Der Kreis der Wahrnehmungsberechtigten ist nicht abschließend bestimmt. Grundsätzlich ist der Wille des Verstorbenen maßgebend. Wahrnehmungsberechtigt ist deshalb in erster Linie, wer vom Verstorbenen zu Lebzeiten dazu berufen worden ist, BGH vom 20.3.1968 (Mephisto), BGHZ 50, 133, 140. Dies gilt auch, wenn der Wille vom Verstorbenen nicht

in einer letztwilligen Verfügung niedergelegt wurde, denn die erbrechtlichen Voraussetzungen sind vorwiegend auf Vermögenswerte zugeschnitten und werden den besonderen Anforderungen persönlichkeitsrechtlicher Aspekte nicht durchweg gerecht, BGH vom 26.11.1954 (Cosima Wagner), BGHZ 15, 249, 259. Wahrnehmungsberechtigte können auch die nahen Angehörigen sein, die durch die Persönlichkeitsverletzung, zum Beispiel durch Verunglimpfungen des Verstorbenen, oftmals selbst in Mitleidenschaft gezogen werden, BGH vom 8.6.1989 (Emil Nolde), BGHZ 107, 384, 389. Der Wahrnehmungsberechtigte macht dann einen Anspruch aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen geltend, § 823 Abs. 1 BGB.

Dem Wahrnehmungsberechtigten stehen bei einer postmortalen Verletzung des Schutzes ideeller Interessen lediglich Abwehransprüche, aber keine Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche zu, BGH vom 6.12.2005 (Mordkommission Köln), BGHZ 165, 203, 206.

2. Verletzung kommerzieller Persönlichkeitsinteressen

Die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts bestehen nach dem Tode des Trägers des Persönlichkeitsrechts fort und gehen auf dessen Erben über, BGH vom 1.12.1999 (Marlene Dietrich), BGHZ 143, 214, 220. Es wäre unbillig, den durch die Leistungen des Verstorbenen geschaffenen und in seinem Bildnis bzw. sonstigen Persönlichkeitsmerkmalen verkörperten Vermögenswert nach seinem Tod dem Zugriff eines jeden beliebigen Dritten preiszugeben, statt diesen Vermögenswert seinen Erben zukommen zu lassen, BGH vom 1.12.1999 (Marlene Dietrich), BGHZ 143, 214, 224.

Der Erbe kann, wenn die vermögenswerten Persönlichkeitsinteressen verletzt werden, Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz (§§ 823 Abs. 1, 1922 Abs. 1 BGB) haben.

§ 9: Äußerungsschutz für private/nichtstaatliche und staatliche Einrichtungen

Das Äußerungsrecht nimmt zu der Frage, ob auch andere Subjekte als natürliche Personen zivilrechtlichen Schutz vor unzulässigen Äußerungen haben können, nur vereinzelt Stellung. Die §§ 823 Abs. 1, 824 BGB bezeichnen die anspruchsberechtigte Person lediglich mit dem neutralen Terminus „*einen anderen*“, die §§ 186 f. StGB verwenden dieselbe Formulierung. Im Ergebnis können sowohl private als auch staatliche Einrichtungen Schutz vor Äußerungen genießen. Der Schutz ist aber unterschiedlich. Er kann eigenständige und andere Regeln und Maßstäbe erfordern als der Schutz für Unternehmen und natürliche Personen.

A. Private/nichtstaatliche Verbände und Einrichtungen

Äußerungsschutz kann nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen zustehen, sofern er sinngemäß auf sie anwendbar ist, BGH vom 19.1.2016 („Nerzquäler“), NJW 2016, 1584 Rn. 11 mwN. Praktisch relevant ist dies zum Beispiel im Zusammenhang mit politischen Parteien, Umwelt- und Wirtschaftsverbänden, Kirchen- und Glaubensgemeinschaften oder den Rundfunkanstalten. Der BGH macht den Schutz davon abhängig, dass die Einrichtung eine rechtlich anerkannte und gesellschaftlich erwünschte Funktion ausübt, einen einheitlichen Willen bilden kann und des rechtlichen Schutzes bedarf, zum Beispiel BGH vom 14.1.2020 (www.yelp.de), NJW 2020, 1587, 1590 Rn. 46.

Die Schutzwürdigkeit solcher Verbände vor Äußerungen erklärt sich daraus, dass sie ein Faktor des öffentlichen Informations- und Meinungsbildungsprozesses sind. Der öffentliche Meinungsbildungsprozess soll möglichst vielfältig sein und darf nicht allein Medien, Unternehmen, Prominenten oder gar dem Staat überlassen werden, sondern muss auch privaten Einrichtungen offenstehen. Verbände können den öffentlichen Informations- und Meinungsbildungsprozesses vielfältiger und stärker machen, indem sie gemeinschaftlich Ansichten entwickeln und kollektive Interessen öffentlich formulieren. Diese Möglichkeiten würden dem Einzelnen nicht offenstehen. Sie machen Verbände zu einem „Sprachrohr ... im öffentlichen Meinungskampf“, BGH vom 19.1.2016 („Nerzquäler“), NJW 2016, 1588 Rn. 38.

Der äußerungsrechtliche Schutz muss sich nach „meinungskampffunktionalen“ Maßstäben bestimmen, sich also aus der Bedeutung der Einrichtung für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess und aus dessen Regeln ableiten, Beater, Medienrecht, 3. Auflage 2025 Rdnr. 1217 mwN. Dieser Prozess setzt auf den öffentlichen Austausch und darauf, dass grundsätzlich nicht das Recht und die Justiz, sondern die Bürger darüber befinden, welche Position sie überzeugt oder nicht überzeugt. Ein juristisches Eingreifen ist grundsätzlich nur geboten, wenn dieses Prinzip ins Leere läuft. Die Einrichtungen müssen sich juristisch gegen Äußerungen wehren können, die sie in ihrer Funktion beeinträchtigen können.

- Ein Schutz kommt namentlich gegenüber herabsetzenden Unwahrheiten in Betracht. Unwahrheiten helfen dem Meinungsbildungsprozess nicht, sondern stören ihn.

BGH vom 2.12.2008 (Missbrauch von Subventionen), NJW 2009, 915 Rn. 11 hat zu Recht die Klage von Rundfunkanstalten auf Unterlassung der Behauptung zurückgewiesen, sie überprüften einen möglichen Missbrauch von Programmsubventionen. Diese Tatsachenangabe war unwahr, aber nicht ehrenrührig. Sie war gerade nicht geeignet, dem Wirken der Rundfunkanstalten die öffentliche Akzeptanz zu entziehen. Es ist sogar die Aufgabe der Anstalten, bei Verdachtsmomenten in eine Prüfung einzutreten.

- Das Öffentlichmachen zutreffender Tatsachen ist im öffentlichen Meinungskampf grundsätzlich rechtens, BVerfG vom 9.11.2022 (Guru-Gemeinschaft), NJW 2023, 510, 512 Rn. 17. Es gibt keinen Grund, Verbände vor Wahrheiten zu schützen.
- Auch gegenüber herabsetzenden Meinungen genießen private Einrichtungen grundsätzlich keinen Schutz. Wenn sich eine Organisation an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligt, so muss sie bereits deshalb stärker Kritik akzeptieren als jemand, der öffentlich nicht in Erscheinung getreten ist. Wer seine Einschätzung über öffentliche Vorgänge äußert, soll deshalb grundsätzlich keine Rücksicht auf die Interessen betroffener Organisationen nehmen müssen. Er darf sich scharfer Polemik bedienen und ist weder auf eine sachlich angemessene noch auf die Formulierung beschränkt, die den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt, BGH vom 20.5.1986 (Kriegsrichter), NJW 1987, 1398; BGH vom 28.6.1994, NJW-RR 1994, 1246, 1247.

Die – wenigen – Entscheidungen des BGH zum Äußerungsschutz von privaten Einrichtungen sprechen in der Regel davon, dass der Persönlichkeitsschutz auch Institutionen zusteht oder von einem allgemeinen Persönlichkeitsrecht eines Vereins, so BGH vom 19.1.2016 („Nerzquäler“), NJW 2016, 1584 Rn. 9. Die Formulierungen suggerieren, dass es um ein Anwenden persönlichkeitsrechtlicher Maßstäbe geht. Demgegenüber ist es sachgerechter, von einem Recht auf Schutz des öffentlichen Geltungsanspruchs zu sprechen, weil für den Schutz von Verbänden andere Regeln erforderlich sind als für den Schutz von Menschen.

Private Verbände haben weder eine Persönlichkeit oder eine Seele noch kommt ihnen Menschenwürde zu. Ihnen fehlt das, was den Persönlichkeitsschutz in vielen Punkten überhaupt erst begründet und rechtfertigt. Richtigerweise muss überlegt werden, ob, aus welchen Gründen und in welchem Ausmaß Einrichtungen, Verbände und Institutionen Schutz vor Äußerungen haben müssen. Es ist nicht sachgerecht, die für Menschen entwickelten Regeln auf Einrichtungen und Verbände zu übertragen.

Die §§ 12, 823 Abs. 2 Satz 1, 824, 826 BGB hätten in den bislang streitig gewordenen Fällen ausreichend Schutz geboten. Rückgriffe auf ein Persönlichkeitsrecht eines Vereins oder ein „Recht am Gewerbebetrieb“ sind überflüssig.

B. Staatliche Stellen

Staatliche Stellen genießen einen eingeschränkten Äußerungsschutz. Aus **§ 194 Abs. 3 Satz 2 StGB** ergibt sich indzident, dass auch eine „*Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt*“, allgemein beleidigungsfähig sein kann, zum Folgenden *Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025, Rdnr. 926 ff.

I. Schutzbedürfnis, Machtkritik

Staatliche Institutionen können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn ihre öffentliche Anerkennung gewährleistet ist. Eine Demokratie basiert auf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Bürger und nicht auf der Herrschaft von Bajonetten. Das macht staatliche Stellen gegenüber Äußerungen, die ihre Akzeptanz bei den Bürgern zu Unrecht gefährden, grundsätzlich schutzbedürftig und schutzwürdig.

Die Weimarer Republik hat gelehrt, dass eine Demokratie auf Dauer nicht überlebt, wenn es ihr an Demokraten und der erforderlichen Grundakzeptanz fehlt. Verunglimpfungen von Staat und Verfassung treffen insbesondere die Menschen, die sich in einem hohen Maße für das Gemeinwesen engagieren und in ihren Idealen gekränkt werden, *Schroeder* JR 1979, 89, 90. Gerade auf dieses Engagement für öffentliche Angelegenheiten ist aber jede Gesellschaft angewiesen, wenn sie freiheitlich ausgerichtet sein und im Kern funktionieren soll. In den Worten einer frühen Entscheidung des BGH darf es sich nicht wiederholen, „dass die vom Gesetz besonders geschützten Repräsentanten, Symbole und Einrichtungen der Bundesrepublik bei Gerichten in berechtigten Fällen keinen oder keinen ausreichenden Schutz finden“, BGH vom 1.12.1961, BGHSt 16, 338, 341 mwN. Verunglimpfungen können die „für den inneren Frieden notwendige Autorität des Staates beeinträchtigen“, BVerfG vom 7.3.1990, BVerfGE 81, 278, 294, und Angriffe auf das Ansehen von Staat und Verfassung in der Demokratie sind letztlich auch Angriffe auf die Existenz der Demokratie. Siehe auch §§ 90, 90a, 90b StGB.

Es muss andererseits in der Demokratie erlaubt und möglich sein, in weiten Grenzen „Machtkritik“ zu üben. Insbesondere darf ein Schutz den betroffenen staatlichen Stellen nicht dazu dienen, Kritik an ihrer Amtsführung abzublocken. Ebenso muss der Staat abweichende Meinungen schon deshalb in sehr weiten Grenzen tolerieren, weil die Verfassung niemanden zwingt, die Wertsetzungen des Grundgesetzes persönlich zu teilen, BVerfG vom 4.11.2009, BVerfGE 124, 300, 320. Staatliche Stellen genießen deshalb nur unter sehr engen Voraussetzungen einen Äußerungsschutz.

II. Zivilrechtlicher Schutz, Funktionsgefährdung

Ein zivilrechtlicher Schutz kommt lediglich in Form von Ansprüchen auf Unterlassung (§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog) oder Berichtigung (§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog) in Betracht. Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung sind ausgeschlossen. Als materieller Schutztatbestand kommt vor allem **§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB** in Betracht, in der Regel in Verbindung mit §§ 186 f. StGB. Ein Recht an der „eingerichteten Behörde“ als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB gibt es nicht.

Inhaltlich kann der Schutz nur gegenüber Äußerungen eingreifen, die das unerlässliche Vertrauen in die Integrität öffentlicher Stellen so massiv infrage stellen, dass sie die betroffene Einrichtung schwerwiegend in ihrer Funktion beeinträchtigen können, BGH vom 22.4.2008 (Leck verzweifelt gesucht), BGHZ 176, 175, 187 Rn. 29. Es handelt sich um eine Anforderung, die in den §§ 186 f. StGB nicht angeführt ist, sich aber aus der oben skizzierten Besonderheit eines staatlichen Äußerungsschutzes ergibt.

Eine Funktionsgefährdung kommt nur in Betracht, wenn die Äußerung im Wege der Massenkommunikation verbreitet wird und so eine große Anzahl von Menschen erreicht oder voraussichtlich erreichen wird. Die Äußerung muss außerdem wichtige vertrauensrelevante Inhalte zum Gegenstand haben. Außerdem betreffen Urteile, die einen Schutz bejaht haben, durchweg nur unzutreffende Tatsachenangaben.

Tatsachenangaben rufen den Anschein von Wahrheit und Unbestreitbarkeit hervor. Diese Wirkung entfalten sie auch, wenn sie unzutreffend sind. Jeder mündige Bürger ist ihnen sozusagen wehrlos ausgeliefert. Er muss sie, wenn und weil er sie nicht selbst überprüfen kann, zumindest als möglicherweise wahr einordnen. Bereits diese Unsicherheit kann Vertrauen erschüttern.

Das Bundeskriminalamt kann sich zivilrechtlich gegen den wahrheitswidrigen Vorwurf wehren, Akten manipuliert und anschließend in Umlauf gebracht zu haben, BGH vom 22.4.2008 (Leck verzweifelt gesucht), BGHZ 176, 175, 176 f.

Eine Koordinierungsstelle für postmortale Organspenden kann ihrer Gemeinschaftsaufgabe zugunsten aller Patienten nur gerecht werden, wenn sie Falschaussagen über die Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeit unterbinden und so einen unberechtigten Vertrauensverlust bei Patienten und der Allgemeinheit als Hort möglicher Organspender verhindern kann, BGH vom 12.4.2016 (Postmortale Organspenden), NJW-RR 2017, 98, 102 Rn. 26.

Gegenüber zutreffenden Tatsachenangaben, deren Kenntnis ohne Verletzung legitimer Geheimhaltungsinteressen gewonnen wurde, ist ein Schutz zwingend ausgeschlossen. Staatliches Handeln muss sich an der Wahrheit messen lassen. Es ist kein anerkennenswertes Interesse denkbar, der Öffentlichkeit Wahrheiten vorzuenthalten und so ein wesentliches Funktionselement der demokratischen Information und Kontrolle sowie des öffentlichen Meinungskampfs außer Kraft zu setzen. Staatliche Stellen sollen dem öffentlichen Rechtfertigungs- und Veränderungsdruck, der mit einer zutreffenden Information über Missstände verbunden ist, gerade ausgesetzt sein, weil sie dadurch zur Information der Öffentlichkeit und zu sachlicher Abhilfe gezwungen werden. Missstände sollen und können durch den öffentlichen Meinungsprozess wirkungsvoll beseitigt werden. Es darf keine Möglichkeit geben, sie mit Hilfe von Äußerungsansprüchen unter den Teppich zu kehren.

Ein Schutz gegenüber beleidigenden Meinungsäußerungen mag in der Theorie denkbar sein, eine einschlägige Entscheidung gibt es derzeit aber nicht. Der Staat muss im Interesse von Meinungsfreiheit, öffentlicher Information und Meinungsbildung stärker als ein Bürger auch scharfe und polemische Kritik

aushalten und abweichende Meinungen in weitesten Grenzen tolerieren, BVerfG vom 28.11.2011, NJW 2012, 1273, 1274 Rn. 24 mwN.

Der Vorwurf „Soldaten sind Mörder“ mag nach der Aussetzung der Wehrpflicht dazu beitragen, der Bundeswehr das Gewinnen von Personal massiv zu erschweren, und so ihr Funktionieren gefährden. Wenn die Äußerung jedoch viele Bürger überzeugt, dann muss ein demokratischer Staat diesen Wandel der Anschauungen grundsätzlich akzeptieren. Er kann ihm Rechnung tragen, indem er auf der politischen Ebene entweder für die Bundeswehr wirbt und die Bürger von deren Nutzen überzeugt oder die Bundeswehr umbaut oder sie abschafft, wenn dies dem Mehrheitswillen der Bürger entspricht.

Der Vorwurf, ein Landkreis komme hinsichtlich der Schülerbeförderung wden gesetzlichen Auflagen nicht nach und sei elternfeindlich, gehört in die politische Diskussion und kann den öffentlichen Geltungsanspruch des Staates nicht verletzen, VGH Kassel vom 26.4.1989, NJW 1990, 1005 f.

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts kann sich als Träger einer Abtreibungsklinik nicht gegen die Anschuldigung wehren, sie stoppe den „Kinder-Mord im Mutterschoß“ nicht und beschäftige einen „Tötungs-Spezialisten für ungeborene Kinder“, BGH vom 30.5.2000 (Babycaust), NJW 2000, 3421, 3422.

C. Gegendarstellungsrecht

Im Gegendarstellungsrecht ist die Anspruchsberechtigung von vornherein weiter gefasst. Das Gegendarstellungsrecht basiert nämlich auf dem Prinzip von Rede und Gegenrede und damit auf einer anderen Teleologie als die deliktischen Schutztatbestände . Anspruchsberechtigt ist hier jede „*Person oder Stelle, die durch eine ... Tatsachenbehauptung betroffen ist*“, zum Beispiel **§ 10 Abs. 1 Satz 1 PresseG**. Der Anspruch kann also beispielsweise Bürgerinitiativen, politische Parteien und Gewerkschaften, aber auch staatlichen Einrichtungen wie Ämtern, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Ministerien, Landesregierungen, kommunalen Körperschaften und Fraktionen im Parlament zustehen.

IV. Teil: Ansprüche

§ 10: Vorfragen, Überblick

A. Aktivlegitimation

I. Schutz individueller Rechte

Die §§ 823 ff., 1004 BGB beschränken sich auf den Schutz individueller Rechte. Einen Schutz von Allgemeinheitsinteressen leisten sie nicht. Inhaber von zivilrechtlichen Ansprüchen, die sich gegen Äußerungen wenden, ist nur der unmittelbar Verletzte, nicht dagegen derjenige, der von den Fernwirkungen eines Eingriffs in das Recht eines anderen lediglich mittelbar belastet wird, BGH vom 15.4.1980, NJW 1980, 1790, 1791; BGH vom 6.12.2005 (Mordkommission Köln), BGHZ 165, 203, 211.

- Ein anschauliches Beispiel ist AG Köln vom 11.4.1988 (Nematoden-Befall), AfP 1988, 390, 391. Hier hatte die Sendereihe „Monitor“ über Wurmbefall im Seefisch und die deshalb durch Fischverzehr entstehenden gesundheitlichen Risiken berichtet. Dies führte zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen sowohl einzelner Händler als auch der Branche insgesamt. Selbst wenn die Äußerungen unzutreffend gewesen wären (was im Streitfall nicht geklärt wurde), hätte der Sender gleichwohl nicht auf Schadensersatz gehaftet, weil er nur allgemein berichtet und sich nicht speziell mit dem Kläger und dessen gewerblicher Tätigkeit beschäftigt hatte. Ebenso gibt es keine rechtlichen Schutzinstrumente zugunsten der Allgemeinheit beziehungsweise zugunsten von Fischliebhabern, die infolge einer unzutreffenden Berichterstattung zu „Unrecht“ auf den Genuss von Fisch verzichten. Gleches gilt für Personen, die in der Vergangenheit Fisch gegessen haben und nunmehr im Nachhinein zu „Unrecht“ um ihre Gesundheit fürchten.
- Gegen Äußerungen, die sich gegen eine allgemein umschriebene Gruppe richten, kann sich der Einzelne nur wenden, wenn er damit zugleich individuell verletzt wird. Eine solche individuelle Verletzung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die betreffende Personengruppe insgesamt klein und überschaubar ist, etwa wenn ein namentlich nicht genanntes Mitglied der Bayerischen Landesregierung mit einem Call-Girl-Ring in Verbindung gebracht wird, BGH vom 18.12.1964 (Call-Girl-Ring), BGHSt 19, 235, 236 ff. zu § 185 StGB.
- Der Familie und der Ehe stehen weder eigenständige Persönlichkeitsrechte zu, noch gebietet **Art. 6 Abs. 1 GG** insoweit spezielle Maßstäbe. In der ideellen Beeinträchtigung einzelner Mitglieder einer Familie kann im Ausnahmefall allerdings auch eine Verletzung ihrer übrigen Mitglieder liegen, BGH vom 25.2.1969, NJW 1969, 1110, 1111; BGH vom 16.6.1970, NJW 1970, 1599, 1600. Die Rechtsprechung ist mit solchen Annahmen jedoch sehr zurückhaltend.

II. Schutzgesetz, § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB

Die Beschränkung des Zivilrechts auf den Schutz von individuellen Interessen und Rechten wirkt sich auf den Begriff des Schutzgesetzes aus. Die Einordnung als Schutzgesetz setzt unter anderem voraus, dass die Vorschrift zumindest auch

auf einen Schutz von bestimmten Rechtsgütern oder Interessen des Einzelnen zielt, BGH vom 26.2.1993, BGHZ 122, 1, 3 f. mwN. Sie muss also nicht nur im Allgemeinheitsinteresse, sondern auch im Interesse des Anspruchstellers etwas verbieten. Das Gesetz muss ferner die Sicherung des Einzelnen gerade durch die Schaffung eines Schadensersatzanspruchs erstreben, BGH vom 13.4.1994, BGHZ 125, 366, 374 mwN. Manchmal sieht das Rechtsgebiet, aus dem die verletzte Norm stammt, eigene Sanktionsmechanismen vor. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB darf nicht gewährt werden, wenn der deliktische Schadensersatzanspruch die Sanktionssystematik der verletzten Rechtsnorm stören würde.

§§ 5 Satz 1 PresseG, 6 Abs. 1, 19 Abs. 1 MStV (*Fechner/Mayer, Medienrecht Vorschriftensammlung, 19 Auflage 2025/26, Nr. 19, Nr. 21*), die die journalistische Sorgfaltspflicht normieren, sind keine deliktischen Schutzgesetze. Die Sorgfaltspflicht ist allein ein Korrelat zur öffentlichen Aufgabe der Medien und verfolgt kein individuelles Schutzanliegen.

Die Einordnung dieser Vorschriften als deliktisches Schutzgesetz würde Anspruchsvoraussetzungen überflüssig machen, die in wichtigen Äußerungstatbeständen verlangt werden. Wenn bereits ein bloßer Recherchefehler zu einem Anspruch des Verletzten führen würde, dann müsste nicht mehr geprüft werden, ob dadurch zum Beispiel Persönlichkeitsinteressen oder der geschäftliche Ruf des Betroffenen rechtswidrig verletzt werden.

Die Verletzung der Sorgfaltspflicht ist aber im Rahmen der Prüfung relevant, ob jemand etwa wegen der Verletzung seiner Persönlichkeitsrecht zivilrechtliche Ansprüche hat.

B. Inhalt und Prüfung der Ansprüche

I. Begehren des Anspruchstellers, Anspruchsinhalte

Die Fragestellung der Klausur und das Begehren des Anspruchstellers bestimmen, welche Ansprüche ihrer Rechtsfolge nach überhaupt in Betracht kommen. Der Anspruchsteller muss sich entscheiden, in welcher Weise er auf eine verletzende Äußerung rechtlich reagieren will. Sein Begehren kann gerichtet sein auf

- eine „finanzielle Kompensation“, also auf Schadensersatz oder auf Entschädigung. Es handelt sich um Ansprüche mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Inhalten. Solche Ansprüche sind sowohl neben einer Strategie möglich, die auf das Vermeiden von Öffentlichkeit setzt, als auch neben einer Verteidigung durch das Herstellen von Öffentlichkeit.
- das Vermeiden von Öffentlichkeit, also zukunftbezogen auf künftiges Unterlassen der Äußerung.
- das Herstellen von Öffentlichkeit. In Betracht kommt vor allem, dass der Anspruchsgegner seine Äußerung widerruft oder berichtigt (Beseitigungsanspruch) oder eine Gegendarstellung. Die Strategien, Öffentlichkeit zu vermeiden oder herzustellen, schließen einander weitgehend aus.

Alle Ansprüche müssen exakt voneinander unterschieden werden. Sie sind jeweils an eigene Voraussetzungen geknüpft. Außerdem sind sie aus der Sicht des Betroffenen mit konträren rechtlichen Verteidigungsweisen verbunden (dazu später).

Beispiel: Auf Schadensersatz aus **§ 823 Abs. 1 BGB** haftet insbesondere der Täter, also derjenige, der den haftungsbegründenden Tatbestand in eigener Person erfüllt hat beziehungsweise die betreffende Äußerung selbst getätigt oder sie pflichtwidrig nicht verhindert hat. Er muss sämtliche Schäden ersetzen, die dem Betroffenen durch die Äußerung entstanden sind. Wenn etwa eine Falschangabe ein Produkt unverkäuflich macht, weil Verbraucher unsicher geworden sind und auf Konkurrenzprodukte ausweichen, dann muss der Täter dem geschädigten Unternehmen unter Umständen Schäden in Millionenhöhe ersetzen. Der Ersatzanspruch setzt daher grundsätzlich auch Verschulden voraus.

Dagegen setzt der Unterlassungsanspruch kein Verschulden voraus und richtet sich nicht gegen den Täter, sondern gegen den „*Störer*“, **§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB**. Zur Unterlassung verpflichtet kann also auch jemand sein, der den haftungsbegründenden Tatbestand nicht erfüllt. Der Unterschied erklärt sich aus dem anderen Anliegen des Unterlassungsanspruchs. Ein Betroffener muss zum Beispiel das Erscheinen einer Zeitungsausgabe verhindern können, die einen ihn verletzenden unzulässigen Beitrag enthält. Er muss dazu auch das bloße Ausliefern der Zeitungsexemplare an Zeitungsverkäufer oder Abonnenten verhindern können. Das ist möglich, wenn und soweit das Unternehmen, das die Zeitungen zu den Händlern oder Abonnenten befördert, als Störer angesehen wird. Der Transportunternehmer haftet gegebenenfalls als Störer und darf die Zeitungen nicht ausliefern. Weiterhin muss Unterlassung auch dann verlangt werden können, wenn den Transporteur kein Verschulden trifft, insbesondere wenn und weil er den Inhalt des Artikels gar nicht kennt. Der bloße Transport der Zeitungen kann aber andererseits keine Schadensersatzhaftung begründen, denn der Transporteur hat den unzulässigen Artikel nicht geschrieben.

II. Zur Prüfungsfolge

1. Trennung nach Schutzinteressen

Es kann sinnvoll sein, beim Aufbau der Prüfung zwischen den betroffenen unternehmerischen und persönlichen Schutzinteressen zu trennen. Die Darstellung kann an Klarheit gewinnen, wenn beispielsweise zunächst alle Tatbestände untersucht werden, die unternehmerische Interessen betreffen und anschließend alle, die persönliche Interessen schützen. Welche Schutzinteressen zuerst zu prüfen sind, ist im Einzelfall zu bestimmen. Die Trennung darf aber nicht überstrapaziert werden, weil es Grenzkonstellationen gibt.

2. Vorrang der spezielleren Regelung

Es ist ein Gebot der Gewaltenteilung und der Bindung der Gerichte an das Gesetz, den spezielleren Tatbestand vor dem weniger speziellen und die vom Gesetzgeber inhaltlich näher bestimmten Tatbestände vor den richterrechtlichen Tatbeständen zu prüfen. Daher sind grundsätzlich zuerst die Tatbestände zu prüfen, die das Äußern von Tatsachen zum Gegenstand haben: § 824 Abs. 1

BGB, §§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 186 StGB. Die „offenen Tatbestände“ (Recht am Unternehmen, Persönlichkeitsrecht) sind grundsätzlich erst nach den speziellen Regeln zu untersuchen. Diese Tatbestände sind nämlich nicht vom Gesetzgeber, sondern von den Gerichten ausgestaltet worden.

Eine Prüfung der genannten Normen am Anfang des Gutachtens ist zumeist auch „aufbautaktisch“ günstig. Die Prüfung kann dann als erstes auf das Tatbestandsmerkmal „Tatsache“ eingehen und auf diese Weise gleich klären, wie die betreffende Äußerung auszulegen ist und ob sie eben Tatsachen oder Meinungen zum Inhalt hat. Die Unterscheidung zwischen Tatsachen und Meinung wird so an ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal „angebunden“. Sie ist auch für die nachfolgende Prüfung der offenen Tatbestände wichtig, könnte dort aber nur etwas umständlich in die Prüfungsabfolge eingepasst werden.

C. Passivlegitimation

Welche Person der Verletzte in Anspruch nehmen kann, bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Maßstäben. Auf mögliche Vorschriften über presse- oder rundfunkrechtliche Verantwortlichkeiten kommt es grundsätzlich nicht an, BGH vom 7.12.1976 (Editorial), NJW 1977, 626, 627.

Die Ansprüche richten sich gegen denjenigen, dem die unzulässige Äußerung zuzurechnen ist. Die Zurechnung ist im Grundsatz zu bejahen, wenn die Äußerung entweder in irgendeiner Form auf den Anspruchsgegner zurückgeht, zum Beispiel weil er etwas behauptet oder verbreitet oder sich eine Äußerung zu eigen macht, oder wenn der Anspruchsgegner rechtlich für die Äußerung einstehen muss. Die Ansprüche können sich gegen verschiedene Anspruchsgegner richten, doch kann sich die Zurechnung für jeden Anspruchsgegner aus unterschiedlichen Gründen ergeben.

Die Einzelheiten von Zurechnung und Passivlegitimation hängen weiterhin stark davon ab, welchen Anspruch der Betroffene geltend macht. Die Anforderungen sind also für die einzelnen Ansprüche unterschiedlich und werden daher im Detail im Zusammenhang mit den jeweiligen Ansprüchen vorgestellt. Für den Gegendarstellungsanspruch, der in der Vorlesung Medienrecht behandelt wird, gibt es eigenständige mediengesetzliche Regeln.

Das Zivilrecht schützt den Einzelnen zwar vor einem öffentlichen Anprangern, bietet aber gegenüber so genannten Shitstorms kaum praktische Hilfe. Da die Täter für sich handeln und jeder ein eigenes Delikt begeht (jeweils verschiedene Einzeläußerungen, keine gemeinschaftliche Begehung im Sinne der §§ 830 Abs. 1 Satz 1 BGB, 25 Abs. 2 StGB), müsste der Betroffene unzählige gerichtliche Klagen anstrengen und über jede Klage müsste individuell entschieden werden.

D. Rechtsschutzbedürfnis

Für rechtswidrige Äußerungen, die im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Verfahren gemacht werden, gelten Sonderregeln. Wenn die Äußerungen der Rechtsverfolgung dienen, so soll dem dafür vorgesehenen Verfahren nicht vorgegriffen werden können, indem Beteiligte durch Unterlassungs- oder Widerrufsansprüche in ihrer Äußerungsfreiheit eingeengt werden, zum Beispiel BGH vom 22.1.1998 (Bilanzanalyse Pro 7), NJW 1998, 1399, 1401.

Eine separate gerichtliche Klage auf Unterlassung, Richtigstellung oder Widerruf der Äußerung ist in solchen Fällen mangels Rechtsschutzbedürfnisses grundsätzlich unzulässig.

Dies gilt namentlich für Aussagen der Verfahrensparteien. Speziell im Zivilprozess ist eine Partei nicht von Rechts wegen gehindert, Tatsachen zu behaupten, über die sie keine genaue Kenntnis haben kann, die sie aber nach Lage der Verhältnisse für wahrscheinlich oder möglich hält. Eine Behauptung ist nach § 138 Abs. 1 ZPO erst dann unbeachtlich, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Partei selbst nicht an ihre Richtigkeit glaubt, sie vielmehr „ins Blaue hinein“ aufgestellt hat.

Ebenso fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für Ansprüche, die sich gegen Zeugen richten. Zeugen sollen ihre Aussage frei von der Befürchtung machen können, später selbst mit einer Klage überzogen zu werden, BGH vom 23.2.1999, NJW 1999, 2736 mwN.

In solchen Fällen ist auch eine deliktsrechtliche Haftung des Äußernden auf Schadensersatz ausgeschlossen, wenn der Äußernde lediglich leicht fahrlässig gehandelt hat, BGH vom 23.5.1985, BGHZ 95, 10, 21. Dagegen wird auf Schadensersatz gehaftet, wenn wissentlich Falsches behauptet wird, um einen anderen vorsätzlich und sittenwidrig zu schädigen, BGH vom 13.3.1979, BGHZ 74, 9, 13 ff.

Für einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, solange beispielsweise ein Strafverfahren, in dem die fragliche Äußerung gemacht wurde, noch nicht abgeschlossen ist. Nach Ende dieses Verfahrens ist ein solcher Anspruch möglich. Bei der Prüfung, ob sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt, sind jedoch Ablauf und Ergebnis des Strafverfahrens zu berücksichtigen, BGH vom 10.6.1986, NJW 1986, 2502, 2503.